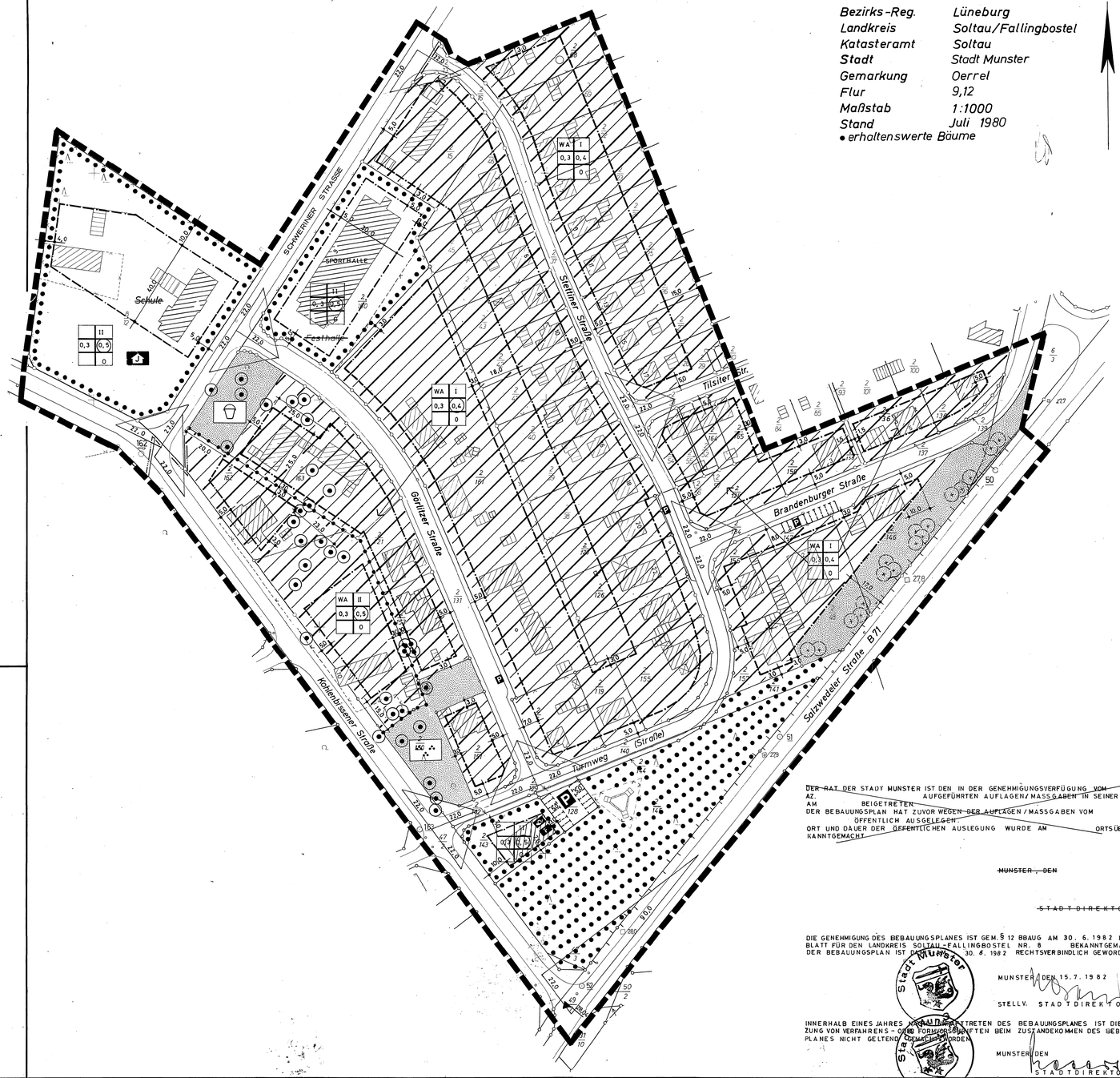

Bezirks-Reg.	Lüneburg
Landkreis	Soltau/Fallingbostel
Katasteramt	Soltau
Stadt	Stadt Munster
Gemarkung	Oerrel
Flur	9,12
Maßstab	1:1000
Stand	Juli 1980

• erhaltenswerte Bäume

DER RAT DER STADT MUNSTER IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM AZ. AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

MUNSTER, DEN

STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 30. 6. 1982 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL NR. 8 BEKANNTGEMACHT.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30. 6. 1982 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MUNSTER, DEN 15. 7. 1982

STELLV. STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

MUNSTER, DEN

STADTDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II / 0,3 (0,5) / 0 — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL, OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- PARKSPUR
- PARKBUCHT
- P, Post, F, Feuerwehr, J, Jugendheim, S, Sporthalle — FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDAF: POST, FEUERWEHR, JUGENDHEIM, SPORTHALLE
- GRÜNFLÄCHE: PARKANLAGE, SPIELPLATZ
- BÄUME ZU ERHALTEN (GEM. § 9 ABS. 1 ZIFFE 25 BBAUG) AUSNAHMEN SIND IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT MUNSTER ZULÄSSIG
- BÄUME ZU PFLANZEN
- FLÄCHE FÜR FORSTWIRTSCHAFT
- ZU- UND AUSFAHRVERBOT
- E, m — SICHTDREIECK MIT SCHENKELLÄNGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- 28,04 — ORTSDURCHFAHRT

TEXTLICHE FESTSETZUNG

1. FÜR DAS ALLGEMEINE WOHNGEBIET SIND AUSNAHMEN GEM. § 4 ABS. 3 ZIFF 1,2,3,4 UND 6 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
2. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF 3 BBAUG. WIRD DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE AUF 600 qm FESTGESETZT.
   FÜR GRUNDSTÜCKE AUF DENEN EINE KLEINSIEDLUNG ODER LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENERWERBSSTELLE GEM. § 4 ABS. 3 ZIFF 6 BAUNVO ERRICHTET WIRD, WIRD DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE AUF 800 qm FESTGESETZT.
3. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF 4 BBAUG SIND DIE KFZ-EINSTELLPLÄTZE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN, SOWEIT DURCH PLANZEICHEN KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND DER VORDEREN BAUGRENZE FESTGESETZT. UM DIE EINFAHRTEN SICHERZUSTELLEN, DÜRFEN DIE STELLPLÄTZE ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN.
4. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF 11 BBAUG SIND DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG, BEBAUUNG ODER ANPFLANZUNG, DIE MEHR ALS 0,80 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE HINAUSRAGEN FREIZUHALTEN.
5. GEM. § 14 ABS. 1 BAUNVO SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN AUF DEN NICHTÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, PARALLEL ZUM FLURSTÜCK 2/158 DER FLUR 12 GEMARKUNG OERREL, NICHT ZULÄSSIG.

ERLÄUTERUNG

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE ZÄUNE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 2/55 — VORHANDENE FLURSTÜCKSNUMMERN

STADT MUNSTER
BEBAUUNGSPLAN NR 63
"TURMWEG"

(NEUFASSUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 5 TURMWEG)

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 945) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL. S 497,) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS SIEBENTE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NDS. GEMEINDEORDNUNG UND DER NDS. LANDKREISORDNUNG VOM 18.10.1980 (NDS. GVBL. S. 385) HAT DER RAT DER STADT MUNSTER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 63 — TURMWEG — BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MUNSTER, DEN 2.4.1982

BÜRGERMEISTER 1. STELLV.

STELLV. STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.5.1980 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 63 — TURMWEG — BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 21.6.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

STELLV. STADTDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR 9,12 MAßSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE STADT MUNSTER ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SOLTAU AM 18.7.1980 AZ. V l a 100/80

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM JULI 1980) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

SIEGEL SOLTAU, DEN 14.4.1982
GEZ.: RÖSER
VERMESSUNGSDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM STADTBAUAMT MUNSTER

MUNSTER, DEN 2.4.1982

BAUOBERAMTSRAT

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT IN SEINER SITZUNG AM 3.9.1981 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 1.12.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 10.12.1981 BIS 11.1.1982 GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MUNSTER, DEN 2.4.1982

STELLV. STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 18.3.1982 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MUNSTER, DEN 2.4.1982

STELLV. STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE ~~DEM~~ LANDKREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL AZ. 61.31-610/434-8 G VOM HEUTIGEN TAGE ~~UNTER AUFLAGEN/MIT MASSGABEN~~ GEM. § 11 ~~IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4~~ BBAUG GENEHMIGT/~~TEILWEISE GENEMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEM. § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.~~

SIEGEL SOLTAU, DEN 28.5.1982
GEZ. IV. FRITSCH
OBERKREISDIREKTOR